

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis

zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter für Duisburger Unionsbürger/innen sind bei der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg oder im Internet (<http://www.duisburg.de>) erhältlich.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Duisburg, den 19. Dezember 2018

Der Stadtwahlleiter

Link
Oberbürgermeister

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 1 bis 22



Auskunft erteilt:
 Frau Zander
 Tel.-Nr.: 0203 283-5791

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung und Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW

hier: Einsichtnahme in den Gesamtabschluss 2016 nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgenden einstimmigen Beschluss (bei Stimmenthaltungen) zum Gesamtabschluss gefasst (DS 18-0810):

„Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2016 fest und beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW.“

2. Der Beschluss des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Gesamtabschluss 2016, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Gesamtabschluss 2016 (inkl. Lagebericht) liegen ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2017 in der

**Stadtkämmerei
 Alter Markt 23, Zimmer 207
 47051 Duisburg,**

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Duisburg, den 13. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
 In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
 Stadtdirektorin und Stadtkämmerin

Auskunft erteilt:
 Herr Preuß
 Tel.-Nr.: 0203 283-3729

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 113 der Stadt Duisburg in Duisburg -Neuenkamp- für einen Bereich entlang der Essenberger Straße vom 6.12.2018

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 für einen Bereich entlang der Essenberger Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 113 -Neuenkamp- vom 6.12.2018.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 409 1. Änderung -Neuenkamp- eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch die Stadtdirek-

torin in Vertretung für den Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates der Stadt per Dringlichkeitsbeschluss am 22.12.2017 gefasst. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 409 1. Änderung -Neuenkamp-. Dieser umfasst die festgesetzten Mischgebiete entlang der Essenberger Straße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom Oktober 2018 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 402, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 409 1. Änderung -Neuenkamp- in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Dezember 2018

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203 283-6488*

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ für einen Bereich begrenzt von der Mühlenstraße bzw. den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Mühlenstraße 2 bis 14 im Westen, der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken im Norden bzw. Nordosten, der Böschungskante zum Binsheimer Feld im Osten und den nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Schulstraße 158 bzw. Hegstieg 34 im Süden gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ für einen Bereich begrenzt von der

Mühlenstraße bzw. den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Mühlenstraße 2 bis 14 im Westen, der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken im Norden bzw. Nordosten, der Böschungskante zum Binsheimer Feld im Osten und den nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Schulstraße 158 bzw. Hegstieg 34 im Süden wird mit der Begründung beschlossen.

2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ für einen Bereich begrenzt von der Mühlenstraße bzw. den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Mühlenstraße 2 bis 14 im Westen, der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken im Norden bzw. Nordosten, der Böschungskante zum Binsheimer Feld im Osten und den nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Schulstraße 158 bzw. Hegstieg 34 im Süden ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, auf der Fläche eine sich in das Umfeld einfügende, hochwertige Wohnbebauung zu realisieren, um den Bedarf an Wohneigentum zu decken. Durch die Ansiedlung einer Wohnbebauung auf der früher als Hofstelle genutzten Fläche wird eine standortverträgliche Entwicklung gesichert. Darüber hinaus wird im Sinne der Verminderung des Freiflächenverbrauchs durch die Aktivierung der von Wohnungsbau umgebenen Fläche einer Inanspruchnahme von Freiflächen entgegengewirkt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ für einen Bereich begrenzt von der Mühlenstraße bzw. den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Mühlenstraße 2 bis 14 im Westen, der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken im Norden bzw. Nordosten, der Böschungskante zum Binsheimer Feld im Osten und den nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Schulstraße 158 bzw. Hegstieg 34 im Süden liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit **vom 24.01.2019 bis**



25.02.2019 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden. Eine Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den angegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem BauGB erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ in der Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl, Raum 108, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik Bauleitplanung.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer E37 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ mit folgenden Inhalten:

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands, Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung, Prognose bei Durchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung sowie zum Ausgleich, Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, insbesondere Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen mit geringer bis mittlerer bioökologischer Wertigkeit; Lage des Plangebietes im Nahbereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“; Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange durch Bauzeiteneinschränkung und Kontrolle vor Rodung des Gehölzbestandes
- Fläche und Boden, insbesondere stark anthropogene Überformung, teilweise aufgefüllte Kiesgrube, die als altlastenverdächtige Fläche und Altlast geführt wird; Überdeckung der nicht versiegelten Flächen (Gärten, Grünflächen) mit unbelastetem Bodenmaterial und Durchführung von Bodenaufbereitungsmaßnahmen
- Wasser, insbesondere Hinweis auf Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIa; Teilbereich mit Risiko bei Extrem-

hochwasser; keine Versickerungspflicht aufgrund des Anschlusses an ein Trennsystem mit ortsnaher Rückhaltung

- Luft und Klima, insbesondere Lage im Freilandklima mit Verschiebung nach Umsetzung der Planung hin zum Klimatotyp „Vorstadtklima“; keine über die übliche Hintergrundbelastung hinausgehende Luftschadstoffbelastung; keine Maßnahmen aus klimatisch oder lufthygienischen Gründen erforderlich
- Landschaft und Ortsbild, insbesondere im Hinblick auf die Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Wohnbebauung
- Menschen, Gesundheit und Bevölkerung, insbesondere im Hinblick auf die Lärmimmissionen durch die Schulstraße/Mühlenstraße; Anforderung an die Freiraumversorgung; keine erheblichen Schadstoffbelastungen zu erwarten; Vermeidung von Belastungen des Umfeldes durch Durchführung der Bodenaufbereitung vor Ort
- Kultur- und Sachgüter, insbesondere archäologische Sachverhaltsermittlung; kleinteilige Funde aus Brandgrab, die Belange der Bodendenkmalpflege stehen der Bebauung jedoch nicht entgegen
- Sonstige Belange, insbesondere sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern; Nutzung erneuerbarer Energien und effizienter Energienutzung; Lage im Nahbereich einer Höchstspannungsfreileitung

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Thema Hochwasser, Wasser und Entwässerung:

- Informationen der Bezirksregierung Düsseldorf über die Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschutzgebietes Binsheimer Feld und Hinweis, dass die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten ist

- Anregung des Kreises Wesel, die Auswirkungen der Planung auf die Wassergewinnung im Binsheimer Feld zu betrachten
- Hinweis der LINEG auf das Abstimmungserfordernis in Bezug auf die Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Anregung des Geologischen Dienstes NRW, in der Umweltprüfung die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu beschreiben und die Schutzbedürftigkeit/Schutzfähigkeit des Schutzgutes zu bewerten; Beschreibung des hydrogeologischen Aufbaus; Anregung, Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen
- Informationen des Amtes für Umwelt und Grün über die Lage des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Binsheimer Feld; Hinweis, dass die Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten und zu beachten ist
- Information der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zur Lage öffentlicher Kanäle und zur Entwässerung im Trennsystem; Anregung, die Einleitungsstelle und -höhe für das Kanalnetz ebenso wie notwendige Rückhaltungen mit der WBD abzustimmen; Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Flächenbilanzierung und Berücksichtigung des sog. „Trennerlasses“; Anregung, Kanäle in öffentlichen Flächen anzuordnen und Hinweise zur Breite und Ausgestaltung von Flächen, in denen Kanäle untergebracht werden sollen, zur Rückstauenebene und zum Überflutungsnachweis sowie zur Vorbehandlung von verschmutztem Niederschlagswasser während der Bauausführung

Thema Boden und Altlasten:

- Anregung des Geologischen Dienstes NRW, die betroffenen Böden, Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen sowie den Baugrund zu untersuchen und zu bewerten und den Oberboden zu schützen
- Anregung des Landesbüros Naturschutzverbände, Kreisgruppe BUND, Maßnahmen zum Schutz des Bodens für die nicht versiegelten Flächen festzusetzen

- Hinweis des Amtes für Umwelt und Grün auf eine Altablagerung, die als altlastverdächtige Fläche und Altlast geführt wird; Erforderlichkeit der Durchführung einer Gefährdungsabschätzung und Abstimmungserfordernis mit der Unteren Bodenschutzbehörde sowie auf Ausweisung einer Teilfläche als Vorrangfläche für den Bodenschutz sowie auf zum Teil gestörte Bodenfunktionen aufgrund der Vornutzung

Thema Schallimmissionen:

- Hinweis des Sachgebiets Verkehrlicher Immissionsschutz auf verkehrliche Schall-Immissionen von der Schulstraße/ Mühlenstraße, die erhöhte Anforderungen an den Schallschutz für die erste Baureihe erfordert und die Nutzung von Außenwohnbereichen einschränken; Anregung, die Außenwohnbereiche von der Straße abzurücken oder durch aktive Schallschutzmaßnahmen abzuschirmen
- Hinweis des Amtes für Umwelt und Grün auf Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 durch Schallimmissionen von der Schulstraße/Mühlenstraße; Durchführung einer gutachterlichen Untersuchung erforderlich; keine Hinweise auf gewerbliche Schallimmissionen

Thema Störfall

- Hinweis der Stabsabteilung II-KuB, Untere Katastrophenschutzabteilung, dass sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches gemäß 12. BlmschV (Störfall) befindet

Thema Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz:

- Hinweis des Landesbüros Naturschutzverbände, Kreisgruppe BUND, dass ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten ist; die Eingriffsregelung ist anzuwenden und Ersatzmaßnahmen sind zu benennen; die entstehende Neuversiegelung sollte durch eine Entsiegelung in entsprechender Größenordnung in Duisburg kompensiert werden

Thema Luft und Klima:

- Hinweis des Deutschen Wetterdienstes, Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima zu berücksichtigen und ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima zu vermeiden
- Einschätzung des Amtes für Umwelt und Grün hinsichtlich Luftschadstoffen, dass auch unter Berücksichtigung der verkehrlichen Zusatzbelastung nicht von einer Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist; weitere gutachterliche Untersuchungen sind nicht erforderlich
- Anregungen des Amtes für Umwelt und Grün, die Klimaanalyse der Stadt auszuwerten und im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen; Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Schutzgutes sind zu prüfen; eine Ausweitung der Bebauung in das Binsheimer Feld ist zu vermeiden; Erweiterung des Plangebietes um Freiflächen nördlich des vorgesehenen Geltungsbereiches empfohlen, um Flächen dauerhaft zu sichern

Thema Kultur und Sachgüter:

- Hinweis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland auf mögliche archäologische Funde; Siedlungsrelikte zu erwarten, die durch Erdingriffe beeinträchtigt oder zerstört werden können und dass Bebauungsmöglichkeiten eingeschränkt sein könnten; Anregung, die Belange des Denkmalschutzes durch Aufklärung des Sachverhalts zu klären
- Hinweis der unteren Denkmalbehörde auf Ausweisung des Planbereiches im zukünftigen Flächennutzungsplan als vermutetes Bodendenkmal, da sowohl urgeschichtliche, römische als auch mittelalterliche Fundhinweise vorliegen; es ist eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchzuführen
- Hinweis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, dass Sachverhaltsermittlung durchgeführt wurde, Befunde aufgrund ihres schlechten Zustands nicht vor Ort zu erhalten, jedoch zu untersuchen und zu dokumentieren sind



Thema Natur- und Artenschutz/Wald

- Hinweis des Regionalforstamtes Ruhrgebiet, dass Waldflächen überplant werden und eine Ersatzaufforstung für die Inanspruchnahme erforderlich ist
- Hinweis des Amtes für Umwelt und Grün, dass die Zielvorgaben des Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzeptes und des Biotopverbundkonzeptes zu berücksichtigen sind

Thema Bergbau:

- Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zu einem Bergwerks- und Bewilligungsfeld und dass keine bergbaulichen Einwirkungen oder Bodenbewegungen zu erwarten sind

Sonstiges:

- Hinweis der Amprion GmbH, dass das Plangebiet im Nahbereich einer Höchstspannungsleitung liegt; Anregung, den Abstand zu vergrößern
- Hinweis des Amtes für Umwelt und Grün, dass im Rahmen des landschaftspflegerischen Beitrags das Thema Landschaftsbild und dessen Beeinträchtigung zu behandeln sind

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

- Hinweise auf die erfolgte Ausbaggerung von Teilen des Plangebietes und die vermutete Verfüllung u.a. mit Bauschutt und Müll

Darüber hinaus können umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Entwurf des Berichtes zur Altlastensituation - Orientierende Untersuchung, CDM Smith Consult GmbH, Düsseldorf, 03.04.2018, mit Untersuchung der Auffüllungen und Dokumentation von Bodenprobenahmen; Durchführung einer Bodenaufbereitung erforderlich,

um die chemischen und bodenmechanischen Anforderungen (Tragfähigkeit) für eine Wohnnutzung herzustellen

- Entwurf des Berichtes zur Bodenluftuntersuchung, CDM Smith Consult GmbH, Düsseldorf, 28.06.2018, mit Untersuchung der Bodenluft im Bereich der Altablagerung sowie in einem Referenzpegel außerhalb des Auffüllungskörpers; Zusammensetzung der Bodenluft entspricht im Wesentlichen der Qualität von atmosphärischer (Umgebungs-) Luft; Erarbeitung eines Bodenmanagementplans einschließlich Arbeitssicherheitsplan in Abstimmung mit Umweltbehörde

- Entwurf der Vorhaben und Verfahrensbeschreibung zur Aufbereitung der Verfüllungen auf einer Teilfläche des Planungsgebietes Mühlenstraße in Duisburg Baerl, Sack + Temme GbR, Osnabrück, 12.07.2018, geplanter Ausbau und Aufbereitung der Verfüllungen zur Beseitigung der Belastungen und Verbesserung der baugrundtechnischen Eigenschaften des Untergrunds

- Vorbericht zur archäologischen Sachstandsermittlung, Ocklenburg-Archäologie, Essen, 19.07.2018, mit Angaben zur Sachverhaltsermittlung und Ergebnis, dass neben einem kaiserzeitlichen Brandgrab verschiedene kleinere, vermutlich eisenzeitliche, Gruben vorhanden sind. Mittelalterliche Befunde ließen sich auf dem gesamten Gelände nicht entdecken. Aufgrund der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung stehen Belange der Bodendenkmalpflege der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entgegen

- Entwurf der gutachtlichen Stellungnahme Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr an der geplanten Wohnbebauung „Mühlenstraße“ in Duisburg, TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Essen, 20.03.2018 mit Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet und im Umfeld, Konzept für Schallschutzmaßnahmen

- Entwurf der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“, Umweltbüro Essen, Juli 2018, mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich auszuschließen sind

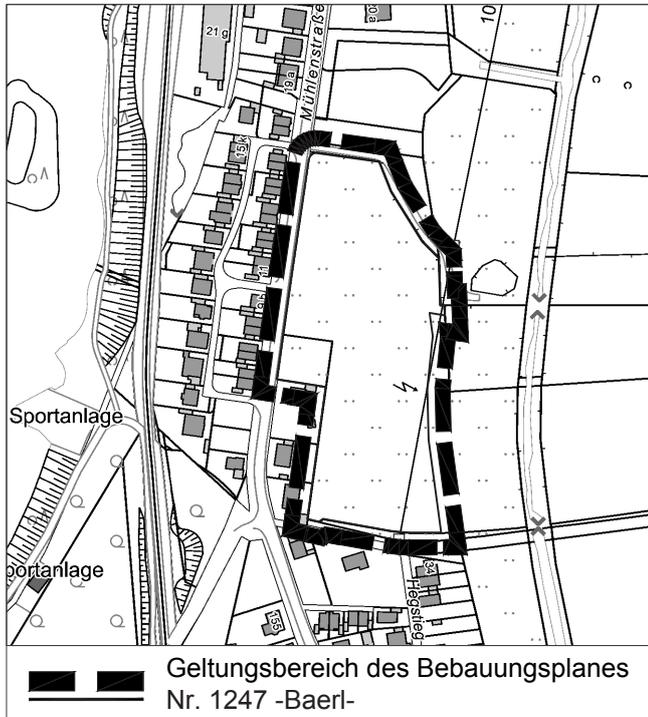
- Entwurf des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ mit integrierter Artenschutzvorprüfung, Umweltbüro Essen, Juli 2018, mit Erfassung und Bewertung abiotischer und biotischer Faktoren, Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, Biotopbewertung und Kompensationsberechnung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Artenschutzvorprüfung (Stufe 1) mit Untersuchung der Betroffenheit der im Fachinformationssystem verzeichneten planungsrelevanten Arten

Duisburg, den 20. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr.: 0203 283-6614*



Auskunft erteilt:

Stadt Duisburg
Herr Brenner
Tel.-Nr.: 0203 283-3254

Bezirksregierung Düsseldorf
Herr Pelzer
Tel.-Nr.: 0211 475-3682

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes können Betroffene der Datenübermittlung gem. § 58 des Wehrpflichtgesetzes widersprechen.

Die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt jährlich im März an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst und gilt für alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden. Übermittelt werden der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs, der schriftlich eingereicht werden sollte, sind die Bürger-Services im Amt für bezirkliche Angelegenheiten.

Duisburg, den 20. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-2572

Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der A 40 zwischen AS Duisburg-Homberg bis Duisburg-Häfen einschließlich Ersatzneubau Rheinbrücke Neuenkamp von Bau-km 34+100 bis Bau-km 38+460 (FR Venlo) und 38+560 (FR Dortmund)

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.12.2018 - Az.: 25.04.01.01-04/17 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 22.01.2019 bis 04.02.2019 einschl. bei der Stadt Duisburg, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, Zimmer 215 sowie in der Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg

montags – freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite der Stadt Duisburg auf der Seite „Planen, Bauen, Verkehr“ unter der Adresse <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/>, Menüpunkt „Aktuelles“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Duisburg, den 7. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann



Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenvorordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenvorordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung werden durch Urkunde und Dienstausweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg ausgewählte Personen für den jeweiligen Hafen bestellt und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO öffentlich bekannt gemacht.

Duisport – Duisburger Hafen AG

Für den/ die

- Ruhrorter Häfen
- Außenhafen und Parallelhafen
- Südhafen und Kultushafen
- Rheinkai Nord
- Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhäuser GmbH (duisport)
- Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhäuser GmbH (duisport)

nimmt Herr Mark van Berk die Aufgaben im Unternehmen nicht mehr wahr. Sein Dienstausweis ist ungültig.

Duisburg, den 11. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Frau Verbeeten
Tel.-Nr.: 0203 283-5608

Amtliche Bekanntmachung des Jägerprüfungstermin 2019

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Jägerprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **24. April 2019** stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 24.02.2019 beim Bürger- und Ordnungsamt / Untere Jagdbehörde der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Bürger- und Ordnungsamt, 47049 Duisburg), eingereicht werden.

Nach dem 24.02.2019 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Prüfung werden eine Prüfungsgebühr von 220,00 Euro sowie eine Zulassungsgebühr von 30,00 Euro erhoben, die nach besonderer Aufforderung zu entrichten sind.

Duisburg, den 17. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203 283-2198

Fundsachen die im Monat Oktober 2018 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 1 loser Geldbetrag, 4 Personalausweise, 1 sonstiges Personaldokument

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 1 Uhr, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Fahrzeugschein

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 10 Handys, 3 Ringe, 1 Uhr, 1 Jacke, 1 Schal, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Handtasche, 3 lose Geldbeträge, 7 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein, 1 ausländischer Pass, 3 Brillen, 1 Hörgerät, 1 Timer, 1 Feuerzeug

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

4 Fahrräder, 1 Ring, 1 loser Geldbetrag, 3 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein, 1 ausländischer Ausweis, 1 Schwimmbühnenzubehör, 1 Blutzuckermessgerät

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

4 Fahrräder, 6 Handys, 3 Armreifen, 1 Ring, 1 Uhr, 7 Jacken, 2 Schuhe, 6 Kopfbedeckungen, 1 Schal, 1 sonstige Textilie, 9 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 6 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Handtasche, 1 Sporttasche, 1 Reisetasche, 4 sonstige Taschen, 3 lose Geldbeträge, 2 Autoschlüssel, 12 Personalausweise, 1 Führerschein, 5 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Krankenkassenkarte, 4 ausländische Ausweise, 9 sonstige Personaldokumente, 7 Sicherheitsschlüssel, 1 Fotoapparat, 2 Unterhaltungselektronikteile, 5 Spielwaren, 9 Brillen, 2 Bücher, 1 Schlampermappe, 7 USB-Sticks, 1 Hörgerät, 1 WLAN-Router, 1 Transponder, 1 Trinkflasche, 1 Schlüsselbund, 1 Schnullerkette

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder, 1 Handy, 1 Sporttasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Kopfhörer

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 2 Handys, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 1 Führerschein, 3 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

9 Hunde
43 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Fundsachen die im Monat November 2017 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Handys, 1 loser Geldbetrag, 1 Führerschein

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Armband, 3 Ringe, 1 Kette, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Handy, 1 Armband, 1 Ring, 1 Schmuckanhänger, 1 Ohrring, 1 Uhr, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 2 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 ausländischer Pass, 1 Sozialversicherungsausweis, 4 Brillen, 1 Schlüssel

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Sicherheitsschlüssel

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

2 Fahrräder, 6 Handys, 1 Armband, 1 Ring, 1 Kette, 1 Ohrring, 4 Uhren, 3 Jacken, 3 T-Shirts, 11 Kopfbedeckungen, 16 Schals, 1 Handschuh, 9 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 15 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Koffer, 2 sonstige Taschen, 2 lose Geldbeträge, 7 Autoschlüssel, 21 Personalausweise, 2 Führerscheine, 2 Fahrzeugscheine, 2 EC-Karten, 2 Reisepässe, 2 Krankenkassenkarten, 2 Fahrausweise, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 4 ausländische Ausweise, 6 sonstige Personaldokumente, 3 Sicherheitsschlüssel, 3 Unterhaltungselektronikteile, 2 Brillen, 2 Bücher, 5 Mäppchen, 1 Taschenrechner, 1 Computermaus, 1 Tablet, 7 USB-Sticks, 4 Kabel, 1 Stange Zigaretten



6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

8 Fahrräder, 1 Handy

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Fahrzeugschein, 1 Debit-Karte

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

10 Hunde
38 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Sarminas Naskova, zuletzt wohnhaft Tersteegenstr. 12, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-2702431, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

*Auskunft erteilt:
Frau Kuhl
Tel.-Nr.: 0203 283-6987*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Velimir Vojinovic, zuletzt wohnhaft Wiesenstraße 45, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 30.10.2018, Aktenzeichen 222003256182 SB109, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 406, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

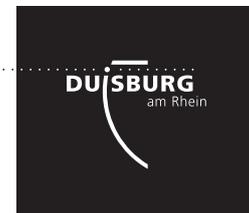
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt:
Frau Drost
Tel.: 0203 283-2679*



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Kalinka Borisllavova Asenova, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Kaiser Wilhelm Straße 279, 47169 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.12.2018 Aktenzeichen 32-31-3 569943, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 238 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lottkus
Tel.-Nr.: 0203 283-3516

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Sarbjit Singh**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Kronprinzenstr. 54, 47229 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.12.2018, Aktenzeichen 32-31-2 582782 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Herr Lasek
Tel.-Nr.: 0203 283-5860

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Mandeep Singh**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Wanheimer Str. 297a, 47055 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.12.2018, Aktenzeichen 32-31-2 587934 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Herr Lasek
Tel.-Nr.: 0203 283-5860



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Karamjeet Singh Aulakh**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Moritzstr. 12, 47053 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.12.2018, Aktenzeichen 32-31-2 604124 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Herr Lasek
Tel.-Nr.: 0203 283-5860

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Kamaldeep Singh**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Freundstr. 6, 47167 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.12.2018, Aktenzeichen 32-31-2 581792 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Herr Lasek
Tel.-Nr.: 0203 283-5860

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Jagshir Singh**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Hansastr. 20, 47058 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.12.2018, Aktenzeichen 32-31-2 586626 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Herr Lasek
Tel.-Nr.: 0203 283-5860

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Harwinder Singh**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Mittelstr. 35, 47169 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.12.2018, Aktenzeichen 32-31-2 579780 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Herr Lasek
Tel.-Nr.: 0203 283-5860

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Amrish Singh Waraich**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Sofienstr. 26, 47167 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.12.2018, Aktenzeichen 32-31-2 591635 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Herr Lasek
Tel.-Nr.: 0203 283-5860

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Andrzej Nowak, zuletzt wohnhaft Gutenbergstr. 2, 47051 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Ri 23822, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ritter

Auskunft erteilt:
Frau Ritter
Tel.-Nr.: 0203 283-7310



Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Ali Klein, zuletzt wohnhaft Konrad-Adenauer-Allee 185, 45964 Gladbeck, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Vo 063419, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pawlinski

Auskunft erteilt:
Frau Vogel
Tel.-Nr.: 0203 283-7643

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Christian Strüver**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Scharnhorststraße 27, 47229 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.12.2018, Aktenzeichen 10-21 HV 15/2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Hauptamt, Sonnenwall 77-79, 47051 Duisburg, Zimmer 108 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hoffmann

Auskunft erteilt:
Frau Hoffmann
Tel.-Nr.: 0203 283-3742

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Tafa, Hasim**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Spatenstr. 32, 47119 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 17.12.2018, Aktenzeichen 32-31-1 Wer 582354, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wernike

Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203 283-6241

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Janis Strods, zum Zeichen 32-23 Gü 12029/2018 vom 04.12.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Frau Gabriela-Roxana Petrovici, zuletzt wohnhaft in Italien, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 023905/6, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Takovy-Shatlyo, Oleksandr**, derzeit unbekanntes Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 15.11.2018, Aktenzeichen 32-31-1 Wer AW 74/18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wernike

Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203 283-6241



Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Halil Budak, zuletzt wohnhaft nicht bekannt, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 63646, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203 283-5458

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Bosafir, Mohamed** derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Paul-Rücker-Str. 36, 47059 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.04.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Herr Theis wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 310 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Herr Aydin
Tel.-Nr.: 0203 283-5083

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Aleksandre Dekanoidze** derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: ohne festen Wohnsitz) gerichtete Ordnungsverfügung vom 15.08.2018, Aktenzeichen 32-31-2 Frau Verhaag wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 307 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Frau Caglayan
Tel.-Nr.: 0203 283-3685



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3226048381 (alt 126048388) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4211067386 (alt 111067385) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202421701 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202463109 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201166925 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im November 2018 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme von 98.712.833,99 € und einem Jahresüberschuss von 12.076.823,52 € festgestellt.

Oberhausen, 28. November 2018

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 05.02. bis 23.02.2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 31. August 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung

des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 31. August 2018

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm.
Ralf Hülsmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm.
Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer



Oberhausen, den 28. November 2018

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

gez. Dr. Angela Sabac-el-Cher
gez. Michaela Schröder
gez. Karsten Woidtke

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der GMVA GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der GMVA GmbH & Co. KG, 46049 Oberhausen, hat im November 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einem Jahresüberschuss von 68.796,12 EUR festgestellt.

Das Ergebnis der GMVA GmbH & Co. KG ist vollständig an die GMVA Niederrhein GmbH auszuschütten. In der GMVA Niederrhein GmbH soll die Verwendung des Jahresüberschusses gemäß den Regelungen der Satzung erfolgen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 05.02. bis 23.02.2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 31. August 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA GmbH & Co. KG, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buch-

führung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und

stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 31. August 2018

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 28. November 2018

GMVA GmbH & Co. KG
Geschäftsführung

gez. Dr. Angela Sabac-el-Cher
gez. Michaela Schröder
gez. Karsten Woidtke

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der GMVA Verwaltungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, hat im November 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 05.02. bis 23.02.2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 31. August 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild

von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 31. August 2018

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann Wirtschaftsprüfer	gez. Dipl.-Kfm. Dirk Weber Wirtschaftsprüfer
---	--

Oberhausen, den 28. November 2018

GMVA Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführung

gez. Dr. Angela Sabac-el-Cher
gez. Michaela Schröder
gez. Karsten Woitdtko

Konzernabschluss zum 31.12.2017 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat am 19. Dezember 2018 im Umlaufverfahren den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme von 98.964.369,59 € und einem Jahresüberschuss von 12.099.883,29 € gebilligt.

Oberhausen, 19. Dezember 2019

Der Konzernabschluss liegt vom 05.02. bis 23.02.2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 20. November 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den von der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage

Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhausen, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine



hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 20. November 2018

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm.	gez. Dipl.-Kfm.
Ralf Hülsmann	Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 19. Dezember 2018

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

gez. Dr. Angela Sabac-el-Cher
gez. Michaela Schröder
gez. Karsten Woidtke

Preisänderung im Rahmen der Gasgrundversorgung in Duisburg ab 1. März 2019

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wie Sie aus der Medienberichterstattung sicher bereits erfahren haben, sind die Beschaffungspreise an den Energiemärkten in den vergangenen Monaten deutlich gestiegen. Auch wir als Energieversorger können solchen Marktentwicklungen nicht entgehen und müssen darauf leider reagieren.

Ab dem 1. März 2019 gelten im Rahmen der Gasgrundversorgung in Duisburg folgende Preise:

Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden	Euro/Jahr [brutto] ²⁾	ct/kWh [brutto] ²⁾
PartnerErdgas Classic mit Bestpreisabrechnung ³⁾		
Preisstufe 1: 0 bis 5.410 kWh pro Jahr	7,47	10,99
Preisstufe 2: 5.411 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	178,97	7,82

Grund- und Ersatzversorgung für Gewerbekunden	Euro/Jahr [netto] ¹⁾	ct/kWh [netto] ¹⁾
PartnerErdgas Profi Classic mit Bestpreisabrechnung ³⁾		
Preisstufe 1: 0 bis 6.571 kWh pro Jahr	6,28	9,24
Preisstufe 2: 6.572 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	181,08	6,58

1) Nettopreis inkl. Erdgassteuer aller Angaben, Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung.

2) Bruttopreis inkl. 19 % Umsatzsteuer, Erdgassteuer, aller Abgaben und Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung.

3) Bestpreisabrechnung – abgerechnet wird der günstigste Preis, der sich in Abhängigkeit des Verbrauchs im Abrechnungszeitraum aus den Preisstufen ergibt.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf den neuen Erdgaspreis werden wir Ihren Zählerstand zum 28. Februar 2019 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Ein Anruf bei uns im Kundencenter ist daher nicht erforderlich.

Erdgasqualität im Liefergebiet der Stadtwerke Duisburg AG

Zur Bestimmung der Energiemenge in Kilowattstunden werden die gemessenen Betriebskubikmeter in m³, der Brennwert und die Zustandszahl miteinander multipliziert.

Wir liefern Erdgas der Gruppe H. Der exakte Brennwert und die Zustandszahl werden uns zum Zeitpunkt der Abrechnung gemäß der bundesweit einheitlichen Richtlinien des DVGW [Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches] von der Netzgesellschaft übermittelt.

Die Erdgasabrechnung erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ als eichamtlich anerkannte Regel der Technik für die öffentliche Gasversorgung.

Allgemeine Informationen

Die Preisinformationen für die Belieferung mit Erdgas und die Gasgrundversorgungsverordnung liegen zur Einsicht im Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg aus.

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 (Montag – Freitag: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kundencenter.

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag 10.00 – 18.00 Uhr, Dienstag – Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15 Januar 2019





Preisänderung im Rahmen der Stromgrundversorgung in Duisburg ab 1. März 2019

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Zuge der Energiewende hat sich der Energiemarkt in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Steuern, Abgaben und Belastungen sinken 2019 zwar leicht, allerdings steigen die Netzentgelte aufgrund der Kosten des für die Energiewende nötigen Netzausbaus in höherem Umfang. Zudem steigen die Beschaffungspreise an den Energiemärkten erheblich. Mit Blick auf diese Marktentwicklungen müssen wir Teile dieser Steigerungen leider in der neuen Preisgestaltung berücksichtigen.

Ab dem 1. März 2019 gelten im Rahmen der Stromgrundversorgung folgende Preise:

Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden	Euro/Jahr (brutto) ²⁾	ct/kWh HT (brutto) ²⁾	ct/kWh NT (brutto) ²⁾
PartnerStrom Classic (Grundversorgung Haushalt) Grundpreis und Arbeitspreis	89,06	30,34	
PartnerStrom Classic (Grundversorgung Haushalt) mit Schwachlast³⁾ Grundpreis und Arbeitspreis	134,74	30,34	25,22
Grund- und Ersatzversorgung für Gewerbekunden	Euro/Jahr (netto) ¹⁾	ct/kWh HT (netto) ¹⁾	ct/kWh NT (netto) ¹⁾
PartnerStrom Profi Classic (Grundversorgung Gewerbe) Grundpreis und Arbeitspreis	177,55	26,55	
PartnerStrom Profi Classic (Grundversorgung Gewerbe) mit Schwachlast³⁾ Grundpreis und Arbeitspreis	215,94	26,55	21,19

1) Nettopreis inkl. Stromsteuer aller Abgaben, Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung.

2) Bruttopreis inkl. 19 % Umsatzsteuer, Stromsteuer, aller Abgaben und Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung.

3) Die Schwachlastzeit beträgt täglich sechs Stunden in der Zeit zwischen 22.00 bis 6.30 Uhr. Diese wird vom Verteilnetzbetreiber je nach Belastungsverhältnis festgelegt.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Strompreise werden wir Ihren Zählerstand zum 28. Februar 2019 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Ein Anruf bei uns im Kundencenter ist daher nicht erforderlich.

Allgemeine Informationen

Die Preisinformationen für die Belieferung mit Strom und die Stromgrundversorgungsverordnung liegen zur Einsicht im Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg aus.

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 (Montag – Freitag: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kundencenter.

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag 10.00 – 18.00 Uhr, Dienstag – Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15. Januar 2019



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *Wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de